

Jugendordnung der Stadtsportjugend Potsdam

Potsdam, den 04. Februar 2021

§ 1 Name und Wesen

- (1) Die Stadtsportjugend ist die Jugendorganisation des Stadtsportbund Potsdam e. V., dem Verbund der Sportvereine der Stadt Potsdam.
- (2) Sie entscheidet über die Verwendung der ihr durch den Stadtsportbund Potsdam e.V. zur Verfügung gestellten Mittel eigenständig.
- (3) Die Stadtsportjugend besteht aus Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter bis zum vollendeten 27. Lebensjahr der Mitgliedsorganisationen des Stadtsportbund Potsdam e.V. und deren gewählten Jugendvertretern.

§ 2 Zweck

- (1) Die Stadtsportjugend will durch die Kinder- und Jugendarbeit der Mitgliedsorganisationen den Sport als sinnvolle Freizeitbeschäftigung sowie in attraktiven und zeitgemäßen Formen ermöglichen.
- (2) Die Stadtsportjugend will neben dem Üben und Trainieren ein interessantes und abwechslungsreiches Jugendleben entfalten. Sie unterstützt und koordiniert die gemeinsame sportliche und allgemeine Jugendarbeit der Mitglieder in ihrer Vielfalt und Breite.
- (3) Die Stadtsportjugend will zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Fähigkeiten zum sozialen Verhalten fördern und das gesellschaftliche Engagement sporttreibender Kinder und Jugendlicher anregen.
- (4) Die Stadtsportjugend will durch zeitgemäße Jugendarbeit und Begegnungen mit ausländischen Gruppen internationale Verständigung wecken und Aufgaben der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit wahrnehmen.
- (5) Die Stadtsportjugend will in Zusammenarbeit mit Vereinen, Verbänden und Institutionen die Formen sportlicher Jugendarbeit weiterentwickeln, die gemeinsamen Interessen der Stadtsportjugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen vertreten, jugend- und gesellschaftspolitisch wirken sowie aktiv zur Förderung des Ehrenamtes beitragen.
- (6) Die Stadtsportjugend will durch gezielte Jugendarbeit und Maßnahmen Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund und /oder sozialer Benachteiligung den Weg zu Bewegung sowie Sport aufzeigen und damit an Potsdamer Sportvereine heranführen. Zudem sollen Sportvereine der Stadt für interkulturelles Engagement sensibilisiert und Migrantinnen und Migranten für ehrenamtliches Engagement gewonnen werden.

§ 3 Grundsätze

- (1) Die Stadtsportjugend ist der jugend- und gesellschaftspolitische Interessenvertreter der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter bis zum vollendeten 27. Lebensjahr des Stadtsportbund Potsdam e.V. Sie tritt für deren Mitverantwortung ein und entspricht dem Recht auf Mitbestimmung.
- (2) Die Stadtsportjugend ist parteipolitisch neutral und bekennt sich zur freiheitlichen-demokratischen Grundordnung. Ihr Wirken ist auf die Völkerverständigung und Achtung der Menschenrechte ausgerichtet und sie vertritt den Grundsatz weltanschaulicher und religiöser Toleranz.
- (3) Die Stadtsportjugend tritt mit ihren gesellschaftlichen Partnern jeglicher Form von Gewalt, Fremdenfeindlichkeit, Rechtsextremismus und Extremismus in jeglicher Form öffentlich klar entgegen.
- (4) Die Stadtsportjugend, seine Ehrenamtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der Ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Sie pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventions- und im Zweifelsfall Sanktionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Missbrauch und Gewalt im Sport durch.
- (5) Die Stadtsportjugend verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen. Ihre Tätigkeit dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.

§ 4 Organe

- (1) Organe der Stadtsportjugend sind:
 - der Sportjugendtag der Stadtsportjugend Potsdam
 - der Stadtsportjugend-Vorstand

§ 5 Sportjugendtag

- (1) Der Sportjugendtag ist das höchste Organ der Stadtsportjugend Potsdam.
- (2) Der Sportjugendtag setzt sich aus gewählten Jugendvertretern der Mitgliedsorganisationen, sowie den Mitgliedern des Stadtsportjugend-Vorstandes zusammen.
- (3) Gibt es keinen gewählten Jugendvertreter, ernennen und entsenden die betroffenen Mitgliedsorganisationen selbstständig einen Delegierten zur Mitgliederversammlung.
- (4) Aufgaben und Zuständigkeiten des Sportjugendtages sind:
 - a) Entgegennahme und Bestätigung der Berichte des Stadtsportjugend-Vorstandes
 - b) Entlastung des Stadtsportjugend-Vorstandes
 - c) Wahl und Abberufung des Stadtsportjugend-Vorstandes
 - d) Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung
 - e) Beschlüsse zur Zweckänderung
 - f) Auflösung der Stadtsportjugend Potsdam
- (5) Der ordentliche Sportjugendtag findet jährlich statt.

- (6) Der Sportjugendtag wird vom Sportjugend-Vorstand mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe des Ortes und der vorläufigen Tagesordnungspunkte per E-Mail an die letzte bekannte E-Mailadresse der Mitgliedsorganisation einberufen. Teilnahmeberechtigt sind alle Personen nach § 5 Abs. 2.
- (7) Innerhalb von 2 Wochen nach der Einberufung können die Mitgliedsorganisationen eine Ergänzung der Tagesordnung per E-Mail an die offizielle Adresse des Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle beantragen. Die ergänzte Tagesordnung wird den Mitgliedsorganisationen per E-Mail bis 5 Tage vor der Versammlung mitgeteilt.
- (8) Der Sportjugendtag wird geleitet durch ein Mitglied des Sportjugend-Vorstandes. Der Sportjugendtag kann durch Beschluss einen Dritten zum Versammlungsleiter bestellen.
- (9) Der Sportjugendtag ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde, unabhängig von der Zahl der erschienenen Delegierten.
- (10) Der Sportjugendtag fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei einer Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen.
- (11) Der Sportjugendtag fasst seine Beschlüsse:
 - a) in Form einer Präsenzversammlung mit persönlicher Anwesenheit der Delegierten
 - b) im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Versammlung)
 - c) im Wege der ergänzenden Briefwahl
 - d) ohne Versammlung im Wege eines UmlaufverfahrensDie Verfahren können einzeln oder kombiniert eingesetzt werden.

Es gelten für die Durchführung jeweils die gleichen Voraussetzungen und Anforderungen nach dieser Ordnung, sofern die Ordnung an anderer Stelle nichts Abweichendes regelt.
- (12) Die Entscheidung über die Art der Beschlussfassung nach § 5 Abs. 11 trifft der Sportjugend-Vorstand per einfachen Beschluss.
- (12) Die Beschlussfassung in Präsenzversammlungen erfolgt offen durch Handheben, sofern nicht die Versammlung mit einfacher Mehrheit eine geheime Abstimmung beschließt. Dies gilt auch für Wahlen.
- (13) Über die Beschlüsse des Sportjugendtages wird ein Protokoll erstellt, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter unterzeichnet und genehmigt wird.

§ 6 Stadtsportjugend-Vorstand

- (1) Der Stadtsportjugend-Vorstand der Stadtsportjugend Potsdam besteht aus:
 - Dem Vorsitzenden
 - Dem Stellvertreter
 - weiteren Beisitzern
- (2) Mitglieder des Sportjugend-Vorstandes werden vom Sportjugendtag für eine Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Sportjugendkoordinator gehört als beratendes Mitglied dem Sportjugend-Vorstand an, besitzt jedoch kein Stimmrecht.
- (3) Die Wiederwahl von Amtsinhabern ist grundsätzlich unbegrenzt oft möglich

- (4) Die Inhaber einer Vorstandsfunktion im Stadtsportjugend-Vorstand können jederzeit zurücktreten, sofern die Handlungsfähigkeit der verbleibenden Organmitglieder gewährleistet ist. Der Rücktritt kann nur schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereins erklärt werden
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode dauerhaft – gleich aus welchem Grund – aus dem Amt aus, kann eine Nachbesetzung für die verbleibende Amtsperiode mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder des Stadtsportjugend-Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 Aufgaben und Zuständigkeiten des Sportjugend-Vorstandes

- (1) Der Stadtsportjugend-Vorstand führt die Geschäfte zwischen den Tagungen des Sportjugendtages, bereitet den Sportjugendtag vor und leitet die unmittelbaren Aufgaben an die Mitgliedsorganisationen weiter.
- (2) Der Stadtsportjugend-Vorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Sportjugendtages
- (3) Der Vorsitzende hat die Einhaltung dieser Jugendordnung sowie die Durchsetzung der Beschlüsse der Organe der Stadtsportjugend Potsdam zu überwachen. Ihm obliegt die Leitung des Sportjugendtages und der Vorstandssitzungen der Stadtsportjugend.
- (4) Der Vorsitzende ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten im Stadtsportbund Potsdam e.V. und ist ständiges Mitglied des Vorstandes des Stadtsportbund Potsdam e.V.
- (5) Der Vorsitzende des Stadtsportjugend-Vorstandes vertritt die Interessen der Stadtsportjugend nach innen und außen

§ 8 Beschlussfassung der Organe

- (1) Die Organe sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle keine Regelung trifft.
- (2) Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Jugendordnung keine anderen Regelungen trifft. Stimmenenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (3) Der Stadtsportjugend-Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Präsenzsitzungen bei persönlicher Anwesenheit der Vorstandsmitglieder. Vorstandsmitglieder, die nicht persönlich vor Ort teilnehmen können, können im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilnehmen
- (4) Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand Beschlüsse fassen:
 - a) Vorstandssitzungen im Wege der elektronischen Kommunikation z.B. im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz
oder
 - b) außerhalb einer Vorstandssitzung im Wege eines Umlaufverfahrens in Textform durchführen.

§ 9 Änderung der Jugendordnung

- (1) Zu einem Beschluss der eine Änderungen der Jugendordnung beinhaltet ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Änderungen der Jugendordnung können nur von einem ordentlichen Sportjugendtag oder von einem extra zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Sportjugendtag beschlossen werden.

§ 10 Protokolle

- (1) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
- (2) Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt und liegen in der Geschäftsstelle des Stadtsportbund Potsdam e.V. zur Einsicht aus.

§ 11 Kommunikation

- (1) Bekanntmachungen und Informationen der Stadtsportjugend Potsdam für seine Mitglieder wie z.B. Einberufung des Sportjugendtages, des Inkrafttreten einer Änderung der Jugendordnung, Änderungen beim Sportjugend-Vorstand, wichtige Ergebnisse des Sportjugendtages und Einladungen zu Veranstaltungen der Stadtsportjugend Potsdam erfolgen per E-Mail und auf der Internetseite der Stadtsportjugend Potsdam bzw. des Stadtsportbund Potsdam e.V. Dazu ist erforderlich, dass die Mitglieder der Stadtsportjugend Potsdam ihre E-Mail-Adresse bekannt geben.
- (2) Die Jugendordnung und die Datenschutzrichtlinien stehen den Mitgliedsorganisationen ebenfalls über die genannten Internetseiten zur Verfügung.
- (3) Es obliegt den Mitgliedern sich regelmäßig über die genannten Internetseiten über das aktuelle Vereinsgeschehen zu informieren.
- (4) Innerhalb der Stadtsportjugend Potsdam, zwischen einzelnen Amtsinhabern, ist es zulässig, dass Informationen zum Vereinsbetrieb auch über Messenger Dienste verbreitet werden.